

27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 6. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . . / . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes lautet:

„Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union“

2. Nach der Überschrift des Ersten Hauptstückes wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„A. Allgemeine Bestimmungen“

3. In Art. 10 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

„18. Wahlen zum Europäischen Parlament.“

4. Art. 10 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

5. In Art. 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „unbeschadet des Abs. 6,“ aufgehoben.

6. Art. 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

7. Nach Art. 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„B. Europäische Union

Artikel 23a. (1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

Artikel 23b. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c. (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates anzuhören. Vor dieser Anhörung hat die Bundesregierung den Bundespräsidenten von der beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten. Sollte sich nach der Anhörung des Hauptausschusses des Nationalrates an der beabsichtigten Entscheidung etwas ändern, so ist der Bundespräsident neuerlich zu unterrichten.

(3) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hierbei haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterrichten.

Artikel 23d. (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

27 der Beilagen

3

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 23e. (1) Die Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Bundesangelegenheit ist, so ist sie bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Sie darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Bundesregierung hat diese Gründe dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates regelt insbesondere, inwieweit für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß für die Mitwirkung zuständig ist.

Artikel 23f. Österreich kann an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union solidarisch mitwirken. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.“

8. Art. 59 lautet:

„**Artikel 59.** Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.“

9. Art. 141 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so ver-

2

lieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

10. Nach Art. 142 Abs. 2 lit. b werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet und wird als neue lit. c eingefügt:

„c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung: durch Beschluß des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;“

11. In Art. 142 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 2 lit. d“ durch „Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

12. Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt.“

13. In Art. 142 Abs. 5 wird die Wortfolge „in den Fällen der lit. a, b und c“ durch auf „in den Fällen der lit. a, b und d“ sowie die Wortfolge „in den Fällen der lit. d, f und g“ durch auf „in den Fällen der lit. e, g und h“ ersetzt.

14. Der bisherige Text des Art. 150 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 bis 3 werden angefügt:

„(2) Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht auf Grund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese Entsendung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl.

(3) Für die Dauer der Entsendung gemäß Abs. 1 können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes sein.“

15. Art. 151 Abs. x werden folgende Absätze angefügt:

„(x) Die Überschrift des Ersten Hauptstückes, die Überschrift des Abschnittes A des Ersten Hauptstückes, Art. 10 Abs. 1 Z 18, Art. 16 Abs. 4, der Abschnitt „B. Europäische Integration“ des Ersten Hauptstückes, die Art. 59, Art. 141 Abs. 1 und 2, Art. 142 Abs. 2 lit. c, die Neubezeichnung der lit. c bis h des Art. 142 Abs. 2 sowie Art. 142 Abs. 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . . / . . . treten zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Zugleich treten Art. 10 Abs. 4 bis 6 und Art. 16 Abs. 6, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(y) Gesetzliche Regelungen auf Grund der Art. 23a, Art. 23b Abs. 1, Art. 23d Abs. 6, Art. 23e Abs. 3, Art. 141 Abs. 1 und 2 sowie Art. 142 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . . / . . . können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.“

Artikel II

Aufhebung des EWR-Bundesverfassungsgesetzes

Das EWR-Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1993, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft.

Artikel III

Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Ziel:**

Erlassung der rechtspolitisch zweckmäßigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

Lösung:

Die Regelungen betreffend die Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die parlamentarische Mitwirkung sowie die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union und die Grundzüge des Wahlrechtes zum Europäischen Parlament werden in einem eigenen Abschnitt des Ersten Hauptstückes des B-VG zusammengefaßt. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen werden mittels einer horizontalen Regelung in das B-VG aufgenommen. Regelungen über die Unvereinbarkeit von Mandaten in allgemeinen Vertretungskörpern und die Ausdehnung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes erfolgen im Rahmen der bereits bestehenden Bestimmungen.

Alternativen:

Unterlassung von Regelungen im besonderen betreffend die parlamentarische Mitwirkung und die Erweiterung der Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union, was demokratie- und föderalismuspolitisch unzweckmäßig wäre.

Kosten:

Eine Belastung des Bundeshaushaltes ist nicht zu erwarten.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Zur Ausgangslage

Mit dem am 9. September kundgemachten Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union („Beitritts-BVG“, BGBl. Nr. 744/1994) wurde die Ermächtigung zum Abschluß des EU-Beitrittsvertrages erteilt. Die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bewirkten Änderungen der österreichischen Rechtsordnung lassen bestimmte bundesverfassungsgesetzliche Anpassungsregelungen zweckmäßig erscheinen.

II. Legistische Vorgangsweise

Mit der im Entwurf vorliegenden B-VG-Novelle wird im Ersten Hauptstück des B-VG ein neuer Abschnitt „B. Europäische Union“ eingefügt. Dieser Abschnitt beinhaltet Regelungen über die Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die Stellung öffentlich Bediensteter in diesem Zusammenhang, Unvereinbarkeiten mit bestimmten Ämtern, die Nominierung österreichischer Vertreter in Institutionen der Europäischen Union, die Ländermitwirkung und die parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten sowie die Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Weiters erfolgen Anpassungen im System des geltenden B-VG durch Regelungen über die Unvereinbarkeit von Mandaten in allgemeinen Vertretungskörpern und die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes.

III. Die Schwerpunkte des Entwurfes

1. Wahlen zum Europäischen Parlament

Ein wesentliches Element der in Art. 8b des EG-Vertrages in der Fassung des Titels II Art. G Abschnitt C „2. Teil, Die Unionsbürgerschaft“ des Unionsvertrages geregelten Unionsbürgerschaft ist das Recht der Unionsbürger auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die in Ausführung dieser Bestimmung ergangene Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 (ABl. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 34) regelt die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Sie bezweckt — unbeschadet des in Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens und in Anbetracht der unterschiedlichen Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten — keine Harmonisierung der nationalen Wahlrechtsvorschriften, sondern normiert lediglich die Modalitäten der Durchführung der Wahlteilnahme von Unionsbürgern im Wohnsitzmitgliedstaat.

2. Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei Vorhaben der Europäischen Union

Mit der Abgabe von Hoheitsbefugnissen an die Organe der Europäischen Union im Rahmen der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen die Auswirkungen dieser Zuständigkeitsübertragung durch Regelungen über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten teilweise kompensiert werden. Die Bestimmungen orientieren sich weitgehend an den bestehenden Mitwirkungsrechten des geltenden Verfassungsrechtes, welche durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, erlassen wurden. Im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Abschnittes „B. Europäische Union“ wurde die systematische Verlagerung dieser Regelungen zweckmäßig. Inhaltlich wurden die Bestimmungen auf Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union abgestimmt. Dabei kommt dieser Bestimmung die gleiche Bedeutung zu, wie der entsprechenden Formulierung im derzeitigen Art. 10 Abs. 4 und 5.

Nähere Regelungen betreffend die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration bilden den Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

3. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union

Um auch die durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Organe entstehenden Kompetenzverluste nationaler parlamentarischer Organe teilweise auszugleichen, werden Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates im Rahmen der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten, und zwar im wesentlichen in Form eines Informations- und Stellungnahmerechtes vorgesehen. Eine Bindungswirkung solcher Stellungnahmen ist jedoch nur für jene Stellungnahmen des Nationalrates vorgesehen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre, ginge es nicht um ein Vorhaben der Europäischen Union.

4. Regelungen betreffend die Teilnahme Österreichs an der GASP

Anlässlich der Behandlung des Kapitels 24 („Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“/GASP) im Rahmen der Verhandlungen über einen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten am 9. November 1993 während der vierten Tagung auf Ministerebene u.a. folgende Erklärung abgegeben:

„... Österreich wird an der Außen- und Sicherheitspolitik der Union und an ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv teilnehmen und akzeptiert die Bestimmungen des Titels V sowie die relevanten, dem Vertrag über die Europäische Union angeschlossenen Deklarationen. Österreich geht davon aus, daß die aktive und solidarische Mitwirkung an der GASP mit seinen verfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar sein wird. Entsprechende innerstaatliche rechtliche Anpassungen werden angesichts der geänderten politischen Rahmenbedingungen in Europa im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorzunehmen sein.“

Dieser gegenüber den Vertretern der Europäischen Union abgegebenen Erklärung soll nunmehr durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene bundesverfassungsgesetzliche Regelung Rechnung getragen werden.

Gemäß dem Titel V des Vertrages über die Europäische Union besteht die Möglichkeit, daß der Rat der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsame Standpunkte (Art. J.2 Abs. 2 EUV) oder gemeinsame Aktionen (Art. J.3 EUV) beschließt. Es ist nicht auszuschließen, daß die Mitwirkung an der Beschlußfassung über derartige Maßnahmen bzw. an deren Durchführung mit der geltenden Verfassungsrechtslage in verschiedener Hinsicht im Widerspruch stehen könnte. Derartige Probleme könnten vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Solche Wirtschaftssanktionen können beispielsweise mengenmäßige Beschränkungen oder ein gänzlich Export- bzw. Importverbot für den Warenverkehr sowie Beschränkungen oder Verbote auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs (vgl. Art. 73g EGV) im Verhältnis zu bestimmten Drittstaaten umfassen (wirtschaftliche Boykottmaßnahmen). Beispielsweise ist auf folgende von der Europäischen Union in der Vergangenheit gesetzte Maßnahmen zu verweisen: Importverbote gegenüber Argentinien während des Falkland-Konflikts (1982), Verbote des Importes von Goldmünzen und der Durchführung von Neuinvestitionen gegenüber der Republik Südafrika (1986), Waffenexportverbote gegenüber Zaire (1993) und Sudan (1994), Einschränkung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Haiti u.a. durch diverse Import- und Export- sowie Zahlungsverbote (1994).

Soweit die Umsetzung derartiger Maßnahmen im Rahmen der GASP durch gemeinschaftsrechtliche Instrumente erfolgt (insbesondere Art. 228a EGV), kann sich auf Grund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts kein Konflikt mit der geltenden Verfassungslage ergeben. Angesichts des ausschließlich intergouvernementalen Charakters der GASP kommt in diesem Rahmen den getroffenen Beschlüssen, die solchen Maßnahmen vorangehen, jedoch kein gemeinschaftsrechtlicher Charakter zu. Um die Mitwirkung Österreichs auch daran zu ermöglichen, ist daher eine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Diese Verfassungsbestimmung (Art. 23f) ermöglicht es Österreich, sich an Beschlüssen im Rahmen der GASP über Sanktionen gegen Drittstaaten zu beteiligen, wobei als wichtigster davon erfaßter Beispielsfall Wirtschaftssanktionen genannt sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Teilnahme Österreichs an Maßnahmen, die auf Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen beruhen, selbstverständlich auch weiterhin zulässig ist.

Dabei ist davon auszugehen, daß zwischen den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates auf der Basis des Titels V des Vertrages über die Europäische Union und den Kernelementen der Neutralität

kein Widerspruch besteht. Durch seinen Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich weder zu der Teilnahme an Kriegen verpflichtet, noch muß es Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen, daher bleibt dieser Kernbestand der Neutralität Österreichs unberührt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung stellt auf die derzeit in der Europäischen Union geltende Rechtslage ab. Auf allfällige künftige Änderungen des Vertrages über die Europäische Union (beispielsweise im Zusammenhang mit der für 1996 vorgesehenen Revision des Art. I.4 EUV) kann der vorliegende Entwurf naturgemäß nicht Bedacht nehmen. Sollten sich künftig solche Änderungen der maßgeblichen EU-Rechtslage ergeben, so wird gegebenenfalls zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise eine entsprechende Neugestaltung der innerösterreichischen Rechtslage erforderlich ist.

5. Unvereinbarkeitsregelungen

Die Unvereinbarkeitsregelungen des B-VG sind gemäß den europarechtlichen Vorgaben und im Rahmen des dadurch gegebenen Spielraumes für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen neu zu gestalten bzw. zu ergänzen. Die bestehenden Unvereinbarkeiten werden im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament erweitert. Soweit Unvereinbarkeiten bereits auf Ebene des Europarechtes im Detail normiert sind, besteht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Festlegung auf nationaler Ebene. Dies betrifft beispielsweise die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zur Regierung eines Mitgliedstaates mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament gemäß Art. 6 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Direktwahlakt, DWA. (Im Unterschied dazu existieren auf europarechtlicher Ebene keine explizit normierten Unvereinbarkeiten hinsichtlich von Staatssekretären. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, daß im Hinblick auf die europarechtliche Praxis die Funktion eines Staatssekretärs mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar sein wird.)

Auf Grund der Ermächtigung des Art. 6 Abs. 2 DWA kann jeder Mitgliedstaat nach Art. 7 Abs. 2 DWA weitergehende innerstaatlich geltende Unvereinbarkeiten bezüglich der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament festlegen. Derartige Regelungen werden durch den vorliegenden Entwurf in das B-VG aufgenommen.

6. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 7 (Art. 23a—23g B-VG):

Zu Art. 23a B-VG:

Seit 1979 werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments direkt von den Angehörigen der Mitgliedstaaten gewählt (Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, ABl. Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 5). Die Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 legt fest, daß das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat besitzt, wer am Stichtag Unionsbürger ist und — ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaates zu besitzen — im übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaates das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft.

Die Definition der Wahlberechtigung schließt eine doppelte Stimmabgabe von Österreichern bei der Europawahl aus. Dies wird im übrigen auch durch Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie klargestellt und wird in entsprechender Weise innerstaatlich umzusetzen sein.

In Ausführung des Art. 2 Z 2 der oben zitierten Richtlinie, wonach das „Wahlgebiet“ das Gebiet eines Mitgliedstaates darstellt, bildet das Bundesgebiet für die Wahl zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

Im Hinblick auf die Ausschließungsgründe vom Wahlrecht entspricht Art. 23a Abs. 3 dem Art. 26 Abs. 5.

Durch den Art. 8b EG-Vertrag wird bestimmt, daß der Rat der Europäischen Union einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes festzulegen hat. Dies geschah durch die Richtli-

nie 93/109/EG des Rates vom 6. 12. 1993, die jedoch keinerlei Vorsorge hinsichtlich der Wahlbehörden trifft. Aus diesem Grunde orientiert sich Art. 23a Abs. 5 und 6 hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament an den Bestimmungen des Art. 26 Abs. 6 und 7.

Zu Art. 23b B-VG:

Öffentlich Bedienstete werden auf Grund der besonderen zeitlichen Belastung, die sich aus einer Mandatsausübung im Europäischen Parlament allein wegen der örtlichen Entfernung der Tagungsorte von Österreich ergibt, für die Zeit dieser Mandatsausübung außer Dienst gestellt. Für die Bewerbung um das Mandat ist öffentlich Bediensteten — ebenso wie nach Art. 59a B-VG für die Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat — die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In Ergänzung zu den die Zugehörigkeit oder die ehemalige Zugehörigkeit zum Nationalrat betreffenden Unvereinbarkeitsbestimmungen des B-VG werden diese durch eine horizontale Regelung auf die Zugehörigkeit bzw. die ehemalige Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament erweitert.

Diese Bestimmung betrifft folgende Funktionen: das Amt des Bundespräsidenten, Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft, des Verwaltungserichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes.

Zu Art. 23c B-VG:

Dem Hauptausschuß des Nationalrates soll ein Anhörungsrecht bei der Nominierung des österreichischen Mitgliedes der Kommission, des österreichischen Richters sowie eines allfälligen österreichischen Generalanwaltes am Gerichtshof, des österreichischen Richters am Gericht erster Instanz und des österreichischen Mitgliedes des Rechnungshofes eingeräumt werden. Bei der Nominierung der österreichischen Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses soll der Hauptausschuß lediglich unterrichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Vorschlägen für die Nominierung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde die Formulierung „der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ im Sinne des Art. 193 Abs. 2 EGV herangezogen. Dies schließt unter anderem auch die Einbeziehung der Bundeskonferenz der freien Berufe sowie des Österreichischen Landarbeiterkammertages ein.

Da die Ernennung der Mitglieder des Beratenden EGKS-Ausschusses durch den Rat ausschließlich auf Grund von Vorschlägen bestimmter Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EGKS-V) und nicht — wie für den Wirtschafts- und Sozialausschuß (vgl. Art. 195 Abs. 1 EGV) — durch die Mitgliedstaaten erfolgt, sind für die Nominierung der Mitglieder des Beratenden EGKS-Ausschusses keine verfassungsrechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Art. 23d B-VG:

Die Bestimmungen des Art. 23d orientieren sich überwiegend an den bereits bestehenden Mitwirkungsrechten. Zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen dieser Mitwirkungsrechte kann weitgehend auf die entsprechenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 372 BlgNR, 18. GP, S. 5 ff. verwiesen werden.

Eine „einheitliche Stellungnahme der Länder“ setzt voraus, daß alle Länder an der Willensbildung beteiligt waren. Das bedeutet aber nicht, daß Willensbildung einstimmig erfolgen muß. Die Willensbildung der Länder muß für den Bund zweifelsfrei nachvollziehbar sein. „Zwingende außen- und integrationspolitische Gründe“, die ausnahmsweise die Abweichung rechtfertigen können, liegen vor, wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar ist. Diese Gründe sind den Ländern nunmehr unverzüglich mitzuteilen. Das liegt im Interesse einer frühzeitigen Information.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen schafft Art. 23d Abs. 3 die Möglichkeit, daß Vertreter der Länder die Rechte, die der Republik Österreich im Rat der EU zustehen, wahrnehmen. Art. 146 des EG-Vertrages hat die gemeinschaftsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, ein Vertreter der Länder „auf Ministerienebene“ als Regierungsvertreter in den Rat entsendet werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Konstruktion sind die innerstaatliche Ermächtigung, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln und die „Minister“-Eigenschaft. Die Regelung bezieht sich nur auf die Mitwirkung im Rat in dem oben erwähnten Sinne und **nicht** auf den Europäischen Rat im Sinne des Art. D EUV.

Da ein Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration gegebenenfalls auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage und Kompetenzverteilung nicht ausschließlich den Ländern oder

dem Bund zugewiesen werden kann, soll die Möglichkeit der Mitwirkung der Länder daran geknüpft werden, daß „auch“ Angelegenheiten der Länder betroffen sein müssen.

Bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsbefugnis haben die Länder engen Kontakt mit der Bundesregierung zu halten; die Mitwirkung erfolgt in Abstimmung mit der Bundesregierung.

Da die Länder gemäß Art. 23d Abs. 3 im Rahmen ihrer Mitwirkung Angelegenheiten behandeln, die „auch“ in ihre Gesetzgebungszuständigkeit fallen, sind im Einzelfall bei der Willensbildung auch Bundesinteressen wahrzunehmen.

Für die Möglichkeit eines Zuständigkeitsüberganges auf den Bund wurde die geltende verfassungsrechtliche Bestimmung beibehalten.

Dem rechtspolitischen Anliegen, eine dem Art. 24 Abs. 1a GG der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Regelung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf grenznachbarliche Einrichtungen zu schaffen, erscheint bereits durch Art. 16 Abs. 1 B-VG Rechnung getragen.

Zu Art. 23e B-VG:

Vergleichbar mit der Regelung des Art. 23d sind auch im Art. 23e kompensatorische Bestimmungen dafür vorgesehen, daß durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Befugnisse von den parlamentarischen Organen der Bundesgesetzgebung auf die Organe der Europäischen Union übergehen. Die vorgesehene Informationspflicht der Bundesregierung ist umfassender Natur. Die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates sind von der Bundesregierung entsprechend zu erwägen — eine Bindung der Bundesregierung tritt jedoch nur in dem in Abs. 2 vorgesehenen Fall des Vorliegens einer Stellungnahme des Nationalrates in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, ein. „Zwingende außen- und integrationspolitische Gründe“ im Zusammenhang mit dieser Bestimmung liegen vor, wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar ist.

Zu Art. 23f B-VG:

Diese Bestimmung schafft — wie im Allgemeinen Teil dargelegt — die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitwirkung Österreichs im Rahmen der GASP.

Zu Art. I Z 8 (Art. 59 B-VG):

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum Problemkreis der Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament finden sich in dem Direktwahlakt. Gemäß Art. 5 DWA ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament vereinbar mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedstaates. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich ein Kompromiß zwischen dem nach Unabhängigkeit von nationalen Institutionen strebenden Europäischen Parlament und der Auffassung, nur eine zwingende Mitgliedschaft der Abgeordneten sowohl zum Europäischen Parlament als auch zum jeweiligen nationalen Parlament könne Konflikte zwischen beiden Institutionen vermeiden. Eine Ablehnung der obligatorischen Trennung beider parlamentarischer Ebenen erfolgte durch das Europäische Parlament anlässlich der Beratungen des Entwurfes des Direktwahlaktes im Plenum am 14. Jänner 1975 (ABl., Anhang Nr. 185, S. 35 ff.), als ein entsprechender Antrag des Rechtsausschusses (ABl., Anhang Nr. 185, S. 91) zurückgewiesen wurde. Derzeit üben zirka 10% der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein Doppelmandat aus. Es bestehen allerdings von seiten des Europäischen Parlaments Bestrebungen, die Ausübung eines Doppelmandates formell zu untersagen (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1988, ABl. Nr. C 235 vom 12. 9. 1988, S. 131 f.). Im Sinne einer systemkonformen Weiterentwicklung der bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen wird daher Art. 59 B-VG entsprechend erweitert.

Zu Art. I Z 9 (Art. 141 Abs. 1 und 2 B-VG):

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof wird auf die Überprüfung von Wahlen zum Europäischen Parlament ausgedehnt. Das Europäische Parlament hat gemäß Art. 11 Abs. 1 Direktwahlakt (DWA) lediglich die Befugnis, auf Grund der von den Mitgliedstaaten amtlich festgestellten und bekanntgegebenen Wahlergebnisse die Mandatsprüfung der Europaabgeordneten vorzunehmen. Dieses Prüfungsrecht ist materiell auf Verletzungen der Direktwahlaktes beschränkt. Verletzungen des nationalen Europawahlrechtes fallen dagegen in die Prüfungskompetenz der jeweiligen innerstaatlichen Instanzen. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes umfaßt daher die Überprüfung von Europawahlen in Österreich und den Ausspruch eines Mandatsverlustes. Die Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf jene Abgeordnete, die aus Österreich ins Europäische Parlament entsendet wurden.

Zu Art. I Z 10 und Z 12 (Art. 142 Abs. 2 lit. c B-VG und Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz B-VG):

Der gemäß Art. 23b Abs. 3 ermächtigte Vertreter der Länder nimmt jene Rechte wahr, die der Republik Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Er soll für allfällige schuldhaftige Gesetzesverletzungen in Ausübung dieser Funktion im Bereich der Bundesgesetzgebung vom Nationalrat und im Bereich der Landesgesetzgebung von den Landtagen rechtlich verantwortlich gemacht werden können. Gleiches gilt auch für Vertreter des Bundes im Rat.

Zu Art. I Z 14 (Art. 150 Abs. 2 bis 3 B-VG):

Für die erstmalige Entsendung von österreichischen Abgeordneten ins Europäische Parlament wurde eine Übergangsregelung dergestalt vorgesehen, daß diese vom Nationalrat aus der Mitte der Bundesversammlung kooptiert werden. Unabhängig davon werden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fristen in einem angemessenen Zeitraum nach vollzogenem Beitritt zur Europäischen Union die Abgeordneten direkt vom Volk zu wählen sein, um ihre demokratische Legitimation zu gewährleisten. Bis zu dieser Wahl gelten demgemäß die Unvereinbarkeitsregelungen in bezug auf diese Abgeordneten nicht.

Zu Art. I Z 15 (Art. 151 Abs. x und y B-VG):

Die Regelungen der vorliegenden B-VG-Novelle treten grundsätzlich (mit Ausnahme der vorgesehenen Änderung in Art. 150 betreffend die vorläufige Entsendung österreichischer Vertreter in das Europäische Parlament) gleichzeitig mit dem Beitrittsvertrag in Kraft. Jedoch soll die Erlassung einfachgesetzlicher Regelungen auf Grund der vorliegenden B-VG-Novelle auch schon vor deren Inkrafttreten möglich sein, wenn solche Regelungen nicht vor dem Beitrittsvertrag in Kraft treten.

Zu Artikel II:

Auf Grund des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union sind die Bestimmungen des EWR-BVG, die im wesentlichen die Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das österreichische Rechtssystem und die Publikationserfordernisse derselben enthalten, ab dem Zeitpunkt des Beitrittes zur Europäischen Union obsolet.